

Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

[20.20]

vom 05. Mai 2014

Der Markt Bad Steben erlässt aufgrund der Art. 20 a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I) zuletzt geändert durch Art. 65 Abs. 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2012 (GVBl S. 366) folgende Satzung:

§ 1

Zusammensetzung des Gemeinderats

Der Marktgemeinderat besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister (§ 4) und 16 ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2

Ausschüsse

(1) Der Marktgemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:

- a) den Haupt- und Finanzausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und sieben ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
- b) den Bau- und Grundstücksausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und sieben ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
- c) den Ausschuss für Tourismus- und Umweltfragen, bestehend aus dem Vorsitzenden und sieben ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
- d) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus sieben Mitgliedern des Marktgemeinderats, von denen ein Mitglied durch den Marktgemeinderat zum Vorsitzenden zu bestimmen ist (Art. 103 Abs. 2 GO).

(2) ¹Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchst. a), b) und c) genannten Ausschüssen führt der erste Bürgermeister. ²Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Marktgemeinderat bestimmtes Ausschussmitglied.

(3) ¹Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit der Marktgemeinderat selbst zur Entscheidung zuständig ist. ²Im übrigen beschließen sie anstelle des Marktgemeinderats (beschließende Ausschüsse).

(4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3

Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder; Entschädigung

(1) ¹Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Marktgemeinderats und seiner Ausschüsse. ²Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

(2) ¹Die ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld von

- 30€ für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Marktgemeinderates
- 20€ für die notwendige Teilnahme an Sitzungen eines Ausschusses
- 30€ für die Teilnahme an der Sitzung ihrer Fraktion vor der jeweiligen Sitzung des Marktgemeinderates.

²Die Fraktionsvorsitzenden erhalten für ihre Tätigkeit als zusätzliche Entschädigung monatlich 35€.

³Die einzelnen Fraktionen erhalten ferner pro Mitglied einen Betrag von jährlich 45€.

(3) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

§ 4

Erster Bürgermeister

Der erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.

§ 5

Weitere Bürgermeister

Der zweite und der dritte Bürgermeister sind Ehrenbeamte.

§ 6

Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 06. Mai 2008, außer Kraft.

Bad Steben, 05. Mai 2014

Bert Horn
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Vorstehende Satzung wurde durch Abdruck des Wortlautes im Amtsblatt des Marktes Bad Steben „WIR im Frankenwald“ vom 09. Mai 2014 (Ausgabe Nr. 19/2014) amtlich bekannt gemacht.

Bad Steben, 09. Mai 2014

Bert Horn
Erster Bürgermeister